

## Gesetzliche Anpassungsvorschläge zum KWK-Gesetz

# Regierungsentwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung vom 23.09.2015

Berlin, 6. November 2015

## Einleitung

KWK und Wärmenetze sind für die Umsetzung der Energiewende im Wärmebereich sowie für die Erreichung der Energieeinspar-, Effizienz- und Klimaschutzziele in Städten und Gemeinden ein zentraler Baustein. Zahlreiche dezentrale Lösungen zur energieeffizienten Wärmeversorgung (z.B. Nahwärmekonzepte) sowie regionale Klimaschutzprogramme setzen auf hocheffiziente KWK-Technologien. In Verbindung mit Wärmespeichern leistet die flexible Kraft-Wärme-Kopplung einen relevanten Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit über das Jahr 2022 hinaus. Kombiniert mit Power-to-Heat-Modulen und zukünftig ggf. mit Power-to-Gas sind KWK-/Wärmenetzsysteme die idealen Partner zur Integration von Strom aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien in das Energiesystem. Und als hocheffiziente Technologie spart die KWK erhebliche Mengen von CO<sub>2</sub> ein. Gegenüber dem heutigen Stand wird die zusätzliche CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den KWK-Ausbau mindestens 11 Mio. Tonnen bis zum Jahr 2020 betragen, wenn die Novelle des KWK-G zielgerichtet erfolgt.

Die Bundesregierung hat am 23. September 2015 den Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung beschlossen. Grundsätzlich sind viele Punkte im Gesetzentwurf bereits richtig angelegt. Im Detail besteht allerdings noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben der KWK im Rahmen der Energiewende sind im Regierungsentwurf des KWK-G 2016 die nachfolgend aufgeführten Änderungen dringend erforderlich.

## Der wichtigste Änderungsbedarf im Überblick

### 1. Beibehaltung des bestehenden KWK-Ziels mit Streckung auf das Jahr 2025

Durch einen „Kunstgriff“ versucht das BMWi, das im Koalitionsvertrag 2013 nochmals bekräftigte Ziel von 25 % KWK-Stromanteil an der Nettostromerzeugung als Zahlenwert bestehen zu lassen, in der Realität durch eine geänderte Bezugsgröße jedoch drastisch zu kürzen (§ 1 Abs. 1). De facto würde dies eine deutlich Reduzierung des bestehenden KWK-Ziels auf 19,5 % im Jahr 2020 darstellen. Große Teile des KWK-Potenzials blieben in Deutschland ungenutzt. Dies hätte beispielsweise negative Auswirkungen auf die Umsetzung regionaler und landesweiter Klimaschutzkonzepte, die regelmäßig auch auf die Effizienztechnologie KWK setzen.

#### Erforderliche Änderung:

Das Ziel von 25 % KWK-Stromanteil muss weiterhin auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen bleiben, so dass es – wie bislang – einer KWK-Strommenge von rund 150 TWh entspricht. Dieses Ziel kann unter Zugrundelegung bisheriger KWK-Ausbauzahlen bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Insofern ist das KWK-G entsprechend zu verlängern. Zeitlich kommen neue KWK-Anlagen dann so ans Netz, dass Kapazitätsengpässe ab 2020/22 vermieden werden können. Zudem werden mit dem Erreichen des bisherigen 25 %-Ziels (150 TWh KWK-Strom) bis 2025 gegenüber dem Status quo rund 21 Mio. t

CO<sub>2</sub> zusätzlich eingespart. Bis zum Jahr 2020 vermeidet die KWK im Vergleich zu heute dann zusätzlich mindestens 11 Mio. t CO<sub>2</sub>.

Vorschlag für den Gesetzestext:

### **§ 1 Abs. 1 KWKG-E**

„(1) Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der ~~Netto~~Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 25 Prozent an der ~~regelbaren~~ gesamten Nettostromerzeugung bis zum Jahr ~~2020~~ 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.“

### **§ 6 Abs. 1 KWKG-E**

„(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn

1. die Anlagen bis zum 31. Dezember ~~2020~~ 2025 in Dauerbetrieb genommen wurden, ...“

### **§ 18 Abs. 1 Nr.1 KWKG-E**

„(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember ~~2020~~ 2025 erfolgt, ...“

### **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 KWKG-E**

„(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember ~~2020~~ 2025 erfolgt, ...“

## **2. Wirkungsvolle Absicherung des KWK-Anlagenbestandes**

Paradox ist, dass in den letzten zwei Jahren ausgerechnet die effizientesten KWK-Anlagen mit den höchsten elektrischen Wirkungsgraden am stärksten unter dem Verfall des Börsenstrompreises leiden. Zur Rettung des KWK-Anlagenbestands sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen 1,5 ct/kWh nicht ausreichend. Darüber hinaus ist der Ausschluss von Anlagen kleiner 2 MW sowie von Anlagen, die noch eine Förderung nach dem geltenden KWK-G erhalten, und von KWK-Anlagen auf Kohlebasis ungerechtfertigt (§ 13 Abs. 1-6 KWKG-E).

Erforderliche Änderung:

Um den KWK-Anlagenbestand und damit die bereits realisierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen von 56 Mio. t pro Jahr zu erhalten, sind Zuschläge für bestehende KWK-Anlagen in Höhe von

2 ct/kWh für gasbasierte Anlagen sowie in Höhe von 1 ct/kWh für Anlagen auf Kohlebasis erforderlich, unabhängig von der Anlagengröße und der Fördersituation, da die wegfallenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen nur durch teurere Maßnahmen kompensiert werden könnten.

Vorschlag für den Gesetzestext:

### § 13 KWKG-E

„(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von ~~mehr als 2 Megawatt~~ haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

- ~~1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,~~
- ~~2. 1. die Anlagen hocheffizient sind,~~
- ~~3. 2. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen, Braun- oder Steinkohle erzeugen,~~
- ~~4. 3. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und~~
- ~~5. 4. eine Zulassung erteilt wurde.~~

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

(3) Der Zuschlag beträgt ~~1,5~~ 2 Cent je Kilowattstunde für Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und 1 Cent je Kilowattstunde für Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Braun- oder Steinkohle. ...“

### 3. Zielgerichtete Anreize für Neubau/Modernisierung von KWK-Anlagen

Der Regierungsentwurf setzt in Anbetracht der niedrigen Börsenstrompreise in einigen Leistungsklassen keine ausreichenden Anreize für Investitionen in den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen. Somit droht der KWK-Ausbau zum Nachteil der weiteren CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der Effizienzsteigerungen ins Stocken zu geraten (§ 7 Abs. 1).

Erforderliche Änderung:

Um das geltende KWK-G angemessen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen, sind für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen die derzeitigen KWK-Zuschläge bis zu einer neu einzuführenden Anlagengrößenklasse von 2 kW um 4 Cent/kWh auf 9,41 Cent/kWh, bis 50 kW um 3 Cent/kWh auf 8,41 Cent/kWh und über 50 kW um jeweils 2 Cent/kWh auf 6 Cent/kWh (50 bis 250 kW; im Reg.-Entwurf bis 100 kW bereits erfüllt), auf 4,4 Cent/kWh (250 kW bis 2 MW, im Reg.-Entwurf bereits erfüllt) bzw. auf 3,8 Cent/kWh (über 2 MW) für jeweils 30.000 Vollbenutzungsstunden zu erhöhen.

Vorschlag für den Gesetzestext:

### § 7 Abs. 1 KWKG-E

„(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt

1. für den Leistungsanteil von bis zu 2 Kilowatt: 9,41 Cent je Kilowattstunde

1. 2. für den Leistungsanteil von mehr als 2 Kilowatt und bis zu 50 Kilowatt: 8 8,41 Cent je Kilowattstunde,

- ~~2.3. für den Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt und bis zu ~~100~~ 250 Kilowatt: 6 Cent je Kilowattstunde,~~  
~~3. für den Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde,~~  
4. für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 4,4 Cent je Kilowattstunde und  
5. für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: ~~3,1~~ 3,8 Cent je Kilowattstunde.“

#### 4. Praxisgerechte Ausgestaltung des Anreizes zur Umstellung von Kohle auf Gas

Der Regierungsentwurf sieht für die Umstellung des Brennstoffs von Kohle auf Gas bei KWK-Anlagen einen so genannten „Umrüztzuschlag“ in Höhe von 0,6 Cent/kWh vor. Für eine signifikante Wirkung dieses Instruments ist die vorgesehene Zuschlagshöhe zu gering bemessen, wenn die Bezugsgrößen „elektrische KWK-Leistung“ und Stilllegung der „gesamten“ KWK-Anlage nicht geändert werden. Anderenfalls würde der Anreiz, von einer Kohle-KWK-Anlage auf Erdgas als Brennstoff umzustellen, mit 0,6 Cent/kWh so gering ausfallen, dass die mit dem Brennstoffwechsel verbundenen Investitionen nicht getätigt würden. Darüber hinaus würde unnötig Kapital vernichtet, wenn die gesamte KWK-Anlage stillgelegt werden müsste. So ist auf das Bauteil abzustellen, welches zur Verbrennung der Kohle dient und somit für die CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich ist, also auf den Dampferzeuger.

##### Erforderliche Änderung:

Der Umrüztzuschlag sollte auf den Dampferzeuger sowie die Feuerungswärmeleistung, wie im Textvorschlag folgt, abstellen.

##### Vorschlag für den Gesetzestext:

#### **§ 7 Abs. 2 KWKG-E**

„(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 erhöht sich insgesamt um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den förderfähigen KWK-Leistungsanteil („PKWK<sub>förderfähig</sub>“), höchstens jedoch für die KWK-Leistung der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage („PKWK<sub>neu</sub>“), soweit mit Stein- oder Braunkohle betriebene Dampferzeuger Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt werden, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Dampferzeuger der bestehenden KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten ~~ab~~ vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt wird werden und
2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.

Der nach Satz 1 förderfähige Leistungsanteil des KWK-Stroms bemisst sich nach dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistung nach § 2 Absatz 14 der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen „QF neu“ und der Feuerungswärmeleistung der bestehenden KWK-Anlage „QF alt“ nach folgenden Formeln:

für  $QF_{neu} < QF_{alt}$ :  
 $PKWK_{förderfähig} = PKWK_{neu}$

für  $QF_{neu} > QF_{alt}$ :  
 $PKWK_{förderfähig} = PKWK_{neu} \cdot QF_{alt} / QF_{neu}$

**[Alternative Formulierung anstelle der Verwendung der Formeln:**

„Der nach Satz 1 förderfähige Leistungsanteil des KWK-Stroms bemisst sich nach dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistung nach § 2 Absatz 14 der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen „QF neu“ und der Feuerungswärmeleistung der bestehenden KWK-Anlage „QF alt“ nach folgenden Maßgaben: ist  $QF_{neu}$  geringer als  $QF_{alt}$  oder gleich, gilt als förderfähiger KWK-Leistungsanteil „ $PKWK_{förderfähig}$ “ die KWK-Leistung der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage „ $PKWK_{neu}$ “; ist  $QF_{neu}$  größer als  $QF_{alt}$ , gilt als förderfähiger KWK-Leistungsanteil „ $PKWK_{förderfähig}$ “ das Produkt aus der KWK-Leistung der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage „ $PKWK_{neu}$ “ und dem Quotienten aus der Feuerungswärmeleistung der bestehenden KWK-Anlage „QF alt“ und der Feuerungswärmeleistung der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen „QF neu“. ]

*Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche die elektrische Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden. Die bestehende KWK-Anlage darf nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sein.“*

## 5. Erhalt der geltenden KWK-Zuschläge für neue KWK-Anlagen im Eigenverbrauch

Der Referentenentwurf sieht vor, dass für KWK-Strom aus neuen Anlagen, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist sondern selbst verbraucht wird, keine KWK-Zuschläge mehr zu zahlen sind. Lediglich für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 100 kW und für stromkostenintensive Unternehmen in der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG sind Ausnahmen davon geplant. Diese Regelung würde aus Sicht zahlreicher BDEW-Mitglieder die Realisierung einer großen Anzahl von sinnvollen KWK-Projekten, z.B. auf Basis von Klärgas oder Bio-Erdgas sowie im Objektbereich und in der Industrie, aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit verhindern (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 4).

### Erforderliche Änderung:

Für neue KWK-Anlagen sollten nach Ansicht einer Vielzahl der im BDEW engagierten Unternehmen die Zuschläge für den KWK-Strom im Eigenverbrauch in der derzeit gültigen Höhe (KWK-G 2012) unabhängig von der Anlagengröße fortgeführt werden. Auch die Wahloption für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW, den KWK-Zuschlag statt für 45.000 bzw. 30.0000 Vollbenutzungsstunden für zehn Jahre in Anspruch zu nehmen, sollte erhalten bleiben.

### Vorschlag für den Gesetzestext:

#### **§ 6 Abs. 3 KWKG-E**

„(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus

1. neuen KWK-Anlagen,
  2. modernisierten KWK-Anlagen oder
  3. nachgerüsteten KWK-Anlagen
- unabhängig davon, ob der KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.“

#### **§ 6 Abs. 4 KWKG-E**

§ 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. § 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 4 (neu).

#### **§ 7 Abs. 3 KWKG-E**

„(3) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt

- ~~1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1~~
  - ~~a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,~~
  - ~~b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,~~
- ~~2. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 2,~~
  - ~~1. a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,~~
  - ~~2. b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,~~
  - ~~3. e) für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde und~~
  - ~~4. d) für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.“~~

#### **§ 7 Abs. 4 KWKG-E**

§ 7 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. § 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 4 (neu), § 7 Abs. 6 wird zu § 7 Abs. 5 (neu) und § 7 Abs. 7 wird zu § 7 Abs. 6 (neu).

## **6. Nutzung vorhandener Abwärme in KWK-/Wärmenetzsystemen ermöglichen**

Die Definition von „industrieller Abwärme“ ist im Regierungsentwurf (§ 2 Nr. 9 KWKG-E) zu eng gefasst. Die sinnvolle Nutzung von Abwärme, die in industriellen und anderen Prozessen als Nebenprodukt sowieso anfällt, sollte in der Wärmeversorgung über (Fern-) Wärmenetze nicht unnötig eingegrenzt werden.

#### Erforderliche Änderung:

Die Definition von Abwärme in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Nr. 9) sollte weiter gefasst werden, um anfallende Wärme im Sinne des Ressourcen- und Klimaschutzes nicht ungenutzt zu lassen, z.B. die Abwärme aus Abfallverbrennungsanlagen. Hierfür kann zur Definition eine Bezugnahme auf „Abfallverbrennungsanlagen“ nach der 17. BImSchV vorgenommen werden. Ansonsten könnten viele Projekte keine Wärmenetzförderung nutzen.

#### Vorschlag für den Gesetzestext:

#### **§ 2 Nr. 9 KWKG-E**

„industrielle Abwärme“ nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -

Prozessen, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes einschließlich der Wärme aus Abfallverbrennungsanlagen im Sinne von § 2 Absatz 4 der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ...“

## 7. Erneuerbare Energien und Abwärme bei Wärmenetzförderung flexibel einbeziehen

Im Regierungsentwurf wurden die Voraussetzungen für die Förderung von Wärmenetzen gegenüber dem KWKG 2012 umgestellt. Dies hat jedoch zu einer Verschlechterung der Bedingungen geführt: Industrielle Abwärme ist nun nicht mehr der KWK-Wärme gleichgestellt, da nun immer ein Mindestanteil von 40 % KWK-Wärme in den Wärmenetzen als Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach KWKG nachgewiesen werden muss. Wärmenetze, die überwiegend mit industrieller Abwärme gespeist werden, erreichen den geforderten 40 %-Anteil KWK-Wärme im Regelfall jedoch nicht. Gleichwohl ist die Nutzung von Wärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffaufwand bereitgestellt wird (z. B. industrielle Abwärme), ökologisch äußerst sinnvoll.

### Erforderliche Änderung:

Damit dem Gesetzesziel „einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung im Bereich der Fernwärmeversorgung“ entsprochen wird, ist es erforderlich, die Förderung des Wärmenetzneu- und -ausbaus an diesem Ziel auszurichten. Daher ist Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Quellen und ohne zusätzlichen Brennstoffaufwand generierte Wärme (z. B. industrielle Abwärme) als Voraussetzung für die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen ohne Einschränkungen gleichermaßen anzuerkennen.

### Vorschlag für den Gesetzestext:

#### **§ 18 Abs. 2 KWKG-E**

*„Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, ~~solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 % [...] nicht unterschreitet.~~“*

#### **§ 22 Abs. 2 KWKG-E**

*„Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, ~~solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 % [...] nicht unterschreitet.~~“*

## 8. Präzisierung des Schwellenwertes zur „verpflichtenden Direktvermarktung“

Nach § 4 Abs. 1 und 2 KWKG-E sind Betreiber von KWK-Anlagen mit einer el. Leistung von mehr als 100 kW verpflichtet, den KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen und können ihn nicht mehr an den Netzbetreiber verkaufen. Diese 100 kW-

Grenze ist hinsichtlich der Bezugnahme auf „KWK-Anlagen“ mglw. unscharf formuliert, da „KWK-Anlagen“ bislang und so wohl auch künftig nach § 2 Nr. 14 KWKG-E als jeder einzelne Anlagenblock bzw. jedes BHKW definiert sind. § 7 Abs. 6 des Regierungsentwurfs nimmt demgegenüber die noch in § 3 Abs. 3 Satz 2 des geltenden KWK-Gesetzes enthaltene Regelung einer Anlagenzusammenfassung zur Vermeidung des Unterlaufens von Schwellenwerten in § 7 Abs. 1 bis 3 KWKG-E auf. Diese Regelung gilt jedoch ausdrücklich nur für die dortigen Leistungsgrenzen und damit wohl nicht für die Leistungsgrenzen für die „verpflichtende Direktvermarktung“ nach § 4 Abs. 1 und 2 KWKG-E.

Erforderliche Änderung:

Die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 7 Abs. 6 KWKG-E könnte zur Vermeidung von Missverständnissen auch in die Definition der „KWK-Anlage“ in § 2 Nr. 14 KWKG-E verschoben werden. Dort kann dann klargestellt werden, auf welche Leistungsgrenzen der Folgeregelungen sich die leistungsseitige Zusammenfassung bezieht, d.h. auf die Leistungsgrenzen in § 7 Abs. 1 bis 3 KWKG-E (s. § 7 Abs. 6 KWKG-E), sowie die in § 4 Abs. 1 und 2 KWKG-E. Dies entspräche auch dem Verweis auf die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, der im korrespondierenden § 37 Abs. 4 EEG 2014 enthalten ist.

**9. Vermeidung von Missverständnissen bei (nicht) eingespeistem Strom zum Selbstverbrauch**

Sollte die vorstehend unter Nr. 6 dargestellte, zuschlagsseitige Gleichstellung des nicht eingespeisten mit dem eingespeisten KWK-Stroms nicht gewährleistet werden, muss § 7 des Regierungsentwurfs präzisiert werden. Ansonsten würde § 7 Abs. 3 und 4 KWKG-E und die dortigen Absenkung des Zuschlags für nicht in das Netz eingespeisten Strom in der Anwendung bedeutungslos werden. § 7 Abs. 1 und 2 KWKG-E regelt einen höheren KWK-Zuschlag für eingespeisten Strom als für nicht eingespeisten Strom nach den dortigen Absätzen 3 und 4. Dies könnte ein Anlagenbetreiber dadurch umgehen, dass er den KWK-Strom an sich selbst liefert (Selbstverbrauch), indem er den Strom zum Verbrauch an der selben Einspeise- wie Entnahmestelle für eine logische juristische Sekunde in das Netz einspeist, und dadurch sowohl eine Netzeinspeisung als auch einen Selbstverbrauch gewährleistet. Da eine Definition des „Selbstverbrauchs“ nach diesen Regelungen nicht existiert, ist dieses Verhalten jedenfalls nicht unmittelbar ausgeschlossen. Dies würde sowohl im Falle von § 4 Abs. 1 KWKG-E („verpflichtende Direktvermarktung“ oder „Selbstverbrauch“) als auch von § 4 Abs. 2 KWKG-E (Einspeisevergütung, Direktvermarktung oder „Selbstverbrauch“) gelten. Die Absenkung des Zuschlags in § 7 Abs. 3 und 4 KWKG-E würde dann leer laufen, wenn die bei einer Netznutzung zu zahlenden Netzentgelte unter der Differenz zu den Zuschlägen nach § 7 Abs. 1 und 2 KWKG-E liegen.

Erforderliche Änderung:

Die Zuschläge nach § 7 Abs. 1 und 2 KWKG-E sollten daran gebunden werden, dass der Strom entweder im Rahmen der Direktvermarktung oder unter kaufmännischer Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber vermarktet wird.

Vorschlag für den Gesetzestext:

### **§ 7 Abs. 1 KWKG-E**

*„Der Zuschlag für KWK-Strom, der aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und direkt vermarktet oder vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen wird, beträgt ...“*

Diese Ergänzungen wirken dann auch entsprechend im Rahmen von § 7 Abs. 2 Satz 1 KWKG-E, da diese Regelung nur eine Erhöhung des KWK-Bonus vorsieht, aber keine eigene Anspruchsgrundlage bildet.

## **10. Praxisgerechte Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen**

Um Ansprüche nach dem noch gültigen KWK-Gesetz geltend machen zu können, wird im KWKG-E auf die Erteilung einer BImSchG-Genehmigung abgestellt. Für Anlagen, die eine solche Genehmigung nicht benötigen, soll eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage bis zum 31.12.2015 ausreichend sein. Diese Regelung würde nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen benachteiligen, weil der angehende Anlagenbetreiber oftmals keinen Einfluss auf die Geschwindigkeit des Genehmigungsprozesses hat. Darüber hinaus ist der zugestandene Zeitraum, bis zu dem die Anlage in Betrieb genommen sein muss, mit dem 30. Juni 2016 zu knapp bemessen.

Erforderliche Änderung:

Für alle Anlagen sollte auf die verbindliche Bestellung der Anlage abgestellt werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage in Betrieb genommen werden muss, sollte um ein halbes Jahr nach hinten, auf den 31.12.2016, verschoben werden.

Vorschlag für den Gesetzestext:

### **§ 35 Abs. 3 KWKG-E**

*„(3) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, vorgelegen hat und die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Für Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage erfolgt sein muss ist und die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30-31. Juni Dezember 2016 erfolgt.“*